

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.499.578

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19092/J-NR/2024

Wien, am 04. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 04. Juli 2024 unter der Nr. **19092/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Haager Konferenz für Internationales Privatrecht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Findet im Bereich der Leihmutterschaft ein Austausch mit anderen europäischen Ländern statt, die eine vergleichbare Regelung wie Österreich haben?*
  - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis oder welcher Absicht?*
  - b. Wenn ja, wie oft fanden diese Treffen seit Ihrem Amtsantritt statt?*
  - c. Wenn ja, welche Positionen wurden bei diesen Treffen von Österreich vertreten?*
  - d. Wenn nein, ist ein solcher Austausch in Zukunft geplant?*
- *2. Warum war Österreich nicht teil der Arbeitsgruppe "Abstammung/Leihmutterschaft", welche zuletzt vom 8. bis 12. April 2024 getagt hat, die sich im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, mit obigem Thema auseinandersetzt?*
  - a. Ist in Aussicht genommen, dass sich Österreich an der nächsten Sitzung dieser Arbeitsgruppe beteiligt und wenn nein, warum nicht?*

Das Thema Leihmutterschaft wird in seinen grenzüberschreitenden Aspekten derzeit sowohl von der Europäischen Union im Rahmen des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats, als auch auf Ebene der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht behandelt.

Mit dem Verordnungsvorschlag der EU sollen gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen sowie über die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und öffentlicher Urkunden über die Elternschaft festgelegt werden. Überdies soll ein europäisches Elternschaftszertifikat eingeführt werden.

Auch das Mandat der Arbeitsgruppe der Haager Konferenz umfasst ausschließlich Aspekte des internationalen Privatrechts zu Fragen der Abstammung von Kindern. Ausdrücklich ausgenommen sind dabei Fragen des materiellen Familienrechts (inklusive materiell-rechtlicher Regelungen zur Leihmutterschaft).

Die österreichische Bundesregierung hat sich in ihrem aktuellen Regierungsprogramm zu einem Festhalten am (in Österreich bestehenden) Verbot der Leihmutterschaft und Maßnahmen gegen deren Kommerzialisierung bekannt.

Das Bundesministerium für Justiz bringt sich sehr intensiv auf Grundlage der geltenden österreichischen Rechtslage und Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Schutzes der Lehmütter vor Ausbeutung in die laufenden EU-Verhandlungen ein. Zum Verordnungsvorschlag der EU werden dabei laufend auch Gespräche auf bilateraler und multilateraler Ebene gesucht, etwa mit Deutschland, Schweden, Belgien, Spanien und Frankreich.

Zu den Bestrebungen auf Ebene der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ist festzuhalten, dass die EU in der dazu eingerichteten Arbeitsgruppe der Haager Konferenz vertreten ist und hier die führende Rolle im Verhandlungsprozess einnimmt. Dies ergibt sich bereits aus Art. 3 Abs. 2 AEUV, wonach die Union „...die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte (hat), wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte“.

Der von der EU in der Arbeitsgruppe der Haager Konferenz vertretene Standpunkt ist vorab ausführlich mit den Mitgliedstaaten erörtert und akkordiert worden. Das Bundesministerium für Justiz spielt eine aktive Rolle im Zuge der Meinungsbildung innerhalb der EU.

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass, sollte ein Kompromiss über ein Haager Übereinkommen über Abstammung und internationale Leihmutterschaft erzielt werden, die Annahme des Übereinkommens durch die EU einen einstimmig angenommenen Beschluss des Rates erfordern würde, zumal das Übereinkommen einen Bereich abdecken würde, in dem für die Annahme eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist (Artikel 218 Absatz 8 AEUV).

Abschließend wird neuerlich darauf hingewiesen, dass sich der Vorschlag der Europäischen Kommission und die Arbeiten der Haager Konferenz für Privatrecht nur mit Fragen des internationalen Privatrechts betreffend die Akzeptanz bzw. Anerkennung von in einem anderen Staat begründeten Elternschaftsverhältnissen befassen. Sie treffen jedoch keine inhaltlichen Festlegungen zur materiell-rechtlichen Regelung (oder des Verbots) der Leihmutterschaft. Dies wäre angesichts der heterogenen Rechtslage und der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Sichtweisen innerhalb der Staatengemeinschaft auch nicht möglich. Grundsätzlich kann die Problematik der grenzüberschreitenden Aspekte der Leihmutterschaft sinnvoller Weise nur auf internationaler Ebene bearbeitet werden. Nationale Verbote sind überdies von den in Rede stehenden Vorschlägen nicht betroffen; die Regelungskompetenz dafür wird jedenfalls weiterhin bei den einzelnen (Mitglieds-)Staaten liegen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

